

Auszug aus der Entscheidung des LSG Nds.-Bremen (Hervorhebungen nicht im Original):

Entscheidend bleibt, dass der gesetzliche Leistungsanspruch so gefasst ist, dass der **gesamte existenznotwendige Bedarf im Ergebnis stets gedeckt** wird. Doch kann der Gesetzgeber entscheiden, wie er den Bedarf berechnet und wie er ihn deckt - in Gutscheinen, Sachmitteln oder durch Barmittel, pauschal oder in Orientierung an einem Warenkorb, oder eben nach einzeln nachzuweisenden Bedarfen. Daher ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der gesamte existenzsichernde Bedarf weiterhin zu decken ist, **aber nun von der bedarfsoorientierten Prüfung im Einzelfall abhängig gemacht** wird (BVerfG, Kammerbeschluss vom 12.5.2021 - 1 BvR 2682/17 - juris Rn. 22 m.w.N.; s. auch die Anmerkungen hierzu u.a. von Schreiber, SGb 2021, 697 ff. sowie Rosenow, KJ 2021, 413 ff.).

Nach diesen Maßgaben ist das Rechtsfolgenkonzept des § 1a Abs. 1 AsylbLG nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen Prüfung nicht mit dem Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG zu vereinbaren (ebenso Sächsisches LSG, Beschluss vom 3.3.2021 - L 8 AY 8/20 B ER - juris Rn. 59 und vom 11.1.2021 - L 8 AY 10/20 B ER - juris Rn. 53 ff.; SG Halle - Saale -, Beschluss vom 28.2.2024 - S 17 AY 1/24 ER - juris Rn. 26; SG Aachen, Beschluss vom 16.12.2019 - S 19 AY 37/19 ER - juris Rn. 3; Janda, info also 2020, 103, 111; Spitzlei in BeckOK AuslR, 45. Edition, Stand: 1.7.2025, § 1a AsylbLG Rn. 10 m.w.N.; Ganter, ZESAR 2020, 113, 116; Seidl ZESAR 2020, 213, 215 f.; Frings, AuR 2021, 248, 251; Kanalan/Seidl, info also 2022, 57, 62; Hohm in GK-AsylbLG, 108. Lfg., Juni 2025, § 1a Rn. 560 ff., 582 ff.; Siefert in Siefert, AsylbLG, 3. Aufl. 2025, § 1a Rn. 6 ff.; Leopold in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 8. Aufl. 2024, § 1a AsylbLG Rn. 36 ff.; vgl. auch LSG Nord-rhein-Westfalen, Beschluss vom 8.11.2024 - L 20 AY 16/24 B ER - juris Rn. 56 ff. und vom 27.3.2020 - L 20 AY 20/20 B ER - juris Rn. 30 ff. sowie Oppermann in jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 1a AsylbLG Rn. 180 ff.; a.A. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.7.2021 - L 7 AY 1929/21 ER-B - juris Rn. 5; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.5.2025 - L 23 AY 6/25 B ER - juris Rn. 31; SG Osnabrück, Beschluss vom 15.5.2025 - S 44 AY 10/25 ER - juris Rn. 55 ff. sowie vom 9.4.2021 - S 44 AY 77/19 - juris Rn. 49 ff.). Der regelhafte Leistungsumfang nach § 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG ermöglicht allein die Sicherung eines (reduzierten) physischen Existenzminimums (vgl. dazu Oppermann in jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 1a AsylbLG Rn. 233) zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege (sog. Leistungen für „Bett, Brot und Seife“). Auch mit Rücksicht auf die „Härtefallregelung“ des § 1a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG sind keine Leistungen zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums vorgesehen. Die Vorschrift beschränkt eine weitergehende Leistungsgewährung, „nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen“, auf (Ermessens-)Leistungen i.S. von § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG (zur Deckung des notwendigen Bedarfs), also auf diejenigen Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums, die nicht bereits durch § 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG gewährt werden. Ergänzend können danach im Einzelfall Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gewährt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Eine (zwingend gebotene) einheitliche Gewährleistung des physischen und des soziokulturellen Existenzminimums (vgl. dazu auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 12.5.2021 - 1 BvR 2682/17 - juris Rn. 24) ist in der Rechtsfolge nicht möglich (so auch Spitzlei in BeckOK AuslR, 45. Edition, Stand: 1.7.2025, § 1a AsylbLG Rn. 10; Janda, info also 2020, 103, 110; Hohm in GK-AsylbLG, 108. Lfg., Juni 2025, § 1a Rn. 588 ff.). Soweit

teilweise vertreten wird, die „Härtefallregelung“ des § 1a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG sei einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, dass ergänzend nach der Bedarfssituation der betroffenen Person im Einzelfall gebotene Leistungen nach §§ 3, 3a und 6 AsylbLG zu gewähren seien (vgl. etwa Bayerisches LSG, Beschluss vom 11.6.2024 - L 11 AY 23/24 B PKH - juris Rn. 27; Bayerisches LSG, Beschluss vom 11.5.2022 - L 8 AY 27/22 B ER - juris Rn. 31; vgl. auch Hessisches LSG, Beschluss vom 26.2.2020 - L 4 AY 14/19 B ER - juris Rn. 49 ff.; ähnlich, allerdings die Rechtsfolgen der Norm verkennend LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.5.2025 - L 23 AY 6/25 B ER - juris Rn. 31), ist dies mit dem Wortlaut der Vorschrift und auch mit dem ausdrücklichen Anwendungsausschluss der §§ 2, 3, 6 AsylbLG durch § 1a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG nicht zu vereinbaren. Angesichts des seit zehn Jahren unveränderten Rechtsfolgenkonzeptes nach § 1a AsylbLG (vgl. damals § 1a Abs. 2 AsylbLG i.d.F.v. 20.10.2015, BGBl. I 1722) - trotz zahlreicher Gesetzesänderungen in § 1a AsylbLG - und auch der inhaltlich ähnlich ausgestalteten Härtefallregelungen bei den Leistungsausschlüssen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG verstieße eine solche Auslegung auch gegen den eindeutig erkennbaren Willen des Gesetzgebers. Die Grenzen einer noch zulässigen verfassungskonformen Auslegung sind überschritten (so zutreffend Hohm in GK-AsylbLG, 108. Lfg., Juni 2025, § 1a Rn. 592 unter Bezugnahme auf BVerfG, Kammerbeschluss vom 31.10.2016 - 1 BvR 871/13 u.a. - juris Rn. 34 m.w.N.).

Die Rechtsfolgen der Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 1 AsylbLG sind nicht nur wegen der Ausblendung soziokultureller Bedarfe, sondern auch wegen des in Satz 1 festgehaltenen Ausschlusses von Leistungen nach § 6 AsylbLG unverhältnismäßig. Diese Vorschrift stellt eine Auffang- und Öffnungsklausel dar, um im Einzelfall dem Anspruch der leistungsberechtigten Person auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) gerecht zu werden (vgl. dazu ausführlich Vorlagebeschluss des Senats vom 26.1.2021 - L 8 AY 21/19 - juris Rn. 132 ff. m.w.N.; BSG, Urteil vom 24.6.2021 - B 7 AY 5/20 R - juris Rn. 18). Danach können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. **Mit einem Ausschluss dieser Leistungen scheidet etwa die Gewährung einer Beihilfe zur Erfüllung ausländerrechtlicher Mitwirkungspflichten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 4 AsylbLG) - z.B. wie hier zur Beschaffung eines Heimatpasses oder von Passersatzpapieren - aus, so dass Betroffene einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG dieser - mangels monetärer Mittel - durch eine Verhaltensänderung nicht (ohne Weiteres) begegnen können.** Zudem können im Einzelfall grundrechtlich geschützte Rechtspositionen betroffen sein, wie etwa das Recht der leiblichen Eltern zur Pflege und Erziehung des Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG bzw. des Kindes aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG auf ungehinderten Umgang mit diesem Elternteil. Insoweit können aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendige Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts als Fürsorgeleistung des Staates gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AsylbLG zu übernehmen sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.1994 - 1 BvR 1197/93 - juris zu § 12 BSHG; vgl. auch Frerichs in jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 6 AsylbLG Rn. 62-64 m.w.N.). Eine solche auf die Deckung soziokultureller Bedarfe zur Wahrung des Familienlebens gerichtete Leistungsgewährung ermöglicht § 1a Abs. 1 AsylbLG nicht. **Schließlich droht gerade vulnerablen Personen bzw. Personen mit besonderen Bedürfnissen** (vgl. insoweit

auch die besonderen Vorgaben aus der sog. Aufnahmerichtlinie vom 26.6.2013, Abl. L 180 vom 29.6.2013, Art. 21 ff. EURL 2013/33 bzw. nach der Neufassung vom 14.5.2024, Abl. L vom 22.5.2024, Art. 24 ff. EURL 2024/1346), etwa Behinderten, Pflegebedürftigen, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern oder Opfern von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt **eine unzureichende Versorgung mit medizinischer und sonstiger Hilfe**. Dies gilt exemplarisch für im Einzelfall notwendige Pflegesachleistungen (vgl. zu diesem Anwendungsfall des § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylbLG Frerichs in jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 6 AsylbLG Rn. 83).

(Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 30. Oktober 2025 – L 8 AY 17/25 B ER –, Rn. 26 - 28, juris)